

## Kurzinformation zur Erprobung von Fördermaßnahmen zum „Schutz von Kiebitzbruten auf Ackerflächen“ im Kreis Pinneberg im Jahr 2024

### Variante 1: Schutzflächen - „Einjährige Selbstbegrünung – Kiebitzvariante“

#### Ziel

Ausgewählte Areale von Ackerflächen mit gemeldeten Kiebitzvorkommen werden während der Brutzeit von Kiebitzen unbewirtschaftet liegen gelassen. Zusätzliche Schaffung von Bracheflächen in Randbereichen des Ackers, bspw. in Streifen, als geeignetes Deckungs- und Nahrungshabitat für die Jungvögel. Zugleich insgesamt Schaffung von Lebensräumen für weitere Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft. Für die unbewirtschafteten bzw. brachliegenden Ackerflächen wird ein freiwilliger Vertrag geschlossen und Ausgleichszahlungen gewährt.

#### Laufzeit und Ausgleichszahlungen

1. Laufzeit bis Jahresende  
→ „Selbstbegrünung“: Ausgleichszahlung 970 €/ha
2. Laufzeit bis Ende August  
→ „Verkürzte Selbstbegrünung“: Ausgleichszahlung 645 €/ha

#### Bedingungen

- Beantragung: Nur für landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die im Sammelantrag für die Agrarförderung geführt werden, können Verträge abgeschlossen werden.
- A) Die Antragsfläche kann flächenhaft oder in Streifen (Mindestbreite 9 m) angelegt werden und müssen eine Größe von minimal 0,1 ha und i. d. R. maximal 1,0 ha aufweisen. Angabe als eigenständiger Schlag im Sammelantrag als **„Ackerland aus der Erzeugung genommen“** mit dem Nutzungscode 591. Eine Beantragung der Fläche als „GLÖZ 8“ oder „Ökoregelung 1a“ ist nicht möglich.

ODER

- B) Die Antragsfläche wird als sog. **„Bejagungs- oder Biodiversitätsstreifen“** (Breite 9 bis maximal 15m) mit einem untergeordneten Anteil an der Antragsfläche geführt. Sie müssen eine Größe von minimal 0,1 ha und i. d. R. maximal 1,0 ha aufweisen. Die Flächen bleiben im Sammelantrag Teil der bewirtschafteten Fläche bzw. Hauptkultur. Die Bindung „BJS“ ist für die betreffende Antragsfläche im Sammelantrag zusätzlich zu setzen.

### Bewirtschaftungsvorgaben

- Die Vertragsflächen werden im Vertragszeitraum unbewirtschaftet liegen gelassen (Selbstbegrünung); keine Bodenbearbeitung, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Einsaat; weitere Maßnahmen bei starkem Aufkommen von „Problemunkräutern“ nur nach Absprache
- Keine Flächen mit bestehenden Naturschutzauflagen (öffentliche Flächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vertragsnaturschutzprogramme Landgesellschaft Schleswig-Holstein, GLÖZ 8 oder Ökoregelungen 1a), keine zusätzliche Beantragung der Öko-Prämie (Ausnahme: Anlage mit Bindung „Bejagungs- oder Biodiversitätsstreifen (BJS)“, siehe oben)
- Keine Bewirtschaftungseinschränkungen nach Vertragsende

### Abwicklung

- Erfassung der Rückmeldungen sowie Feststellung der Gelege durch die Integrierte Station Untereibe des Landesamtes für Umwelt
- Kostenlose Beratung und Vertragspartner:  
Deutscher Verband für Landschaftspflege - Regionalbüro Pinneberg
- Kontrolle und Auszahlung am Jahresende durch das Landesamt für Umwelt
- Abwicklung im Rahmen des Angebotskatalogs „Kulturlandschaft gemeinsam gestalten“, Sondervariante Vertrag: „Einjährige Selbstbegrünung – Kiebitzvariante“
- Finanzierung durch das Umweltministerium (MEKUN)

### **Variante 2: Gelegeschutz – „Umfahren von Kiebitznestern mit Ausgleichszahlung“**

#### Ziel

Festgestellte Brutgelege von Kiebitzen auf Ackerflächen werden während der Brutzeit umfahren und unbewirtschaftet liegen gelassen.

#### Laufzeit und Ausgleichszahlungen

- Ab Feststellung des/der Gelege bis Ende der Brutzeit
- Ausgleichszahlungen pro festgestelltes Gelege: 30 €/Gelege

#### Bedingungen

- **Beantragung:** Nur landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (v.a. Mais), die im Sammelantrag für die Agrarförderung geführt werden. Die Flächen bleiben im Sammelantrag Teil der bewirtschafteten Fläche bzw. Hauptkultur.

- Bewirtschaftungsvorgaben: Die Gelege werden im Vertragszeitraum mit Mindestabstand umfahren und unbewirtschaftet liegen gelassen (5 m vor und nach Gelege, 3 m Breite auf Höhe Gelege); keine Bodenbearbeitung, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Einsaat
- Keine Flächen mit bestehenden Naturschutzauflagen (öffentliche Flächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

#### Abwicklung

- Erfassung der Rückmeldungen sowie Feststellung (ggf. ausstecken) der Gelege durch die Integrierte Station Untere Elbe des Landesamtes für Umwelt
- Zusammenstellung Betriebskontakte für Vorbereitung Auszahlung:  
Deutscher Verband für Landschaftspflege - Regionalbüro Pinneberg
- Kontrolle und Auszahlung am Jahresende durch das Landesamt für Umwelt
- Finanzierung durch das Umweltministerium (MEKUN)

#### **Variante 3: Gelegeschutz – „Umfahren von Kiebitznestern ohne Ausgleichszahlung“**

#### Ziel

Festgestellte Brutgelege von Kiebitzen auf Maisäckern werden während der Brutzeit umfahren und unbewirtschaftet liegen gelassen.

#### Bedingungen

- Umsetzung als freiwillige Maßnahme ohne zusätzliche Ausgleichszahlung
- kein Erfordernis einer vertraglichen Vereinbarung oder der De-minimis-Erklärung.

#### Abwicklung

- Erfassung der Rückmeldungen sowie Feststellung (ggf. ausstecken) der Gelege durch die Integrierte Station Untere Elbe des Landesamtes für Umwelt

Ansprechpartnerin: Edelgard Heim, Integrierte Station Untere Elbe (ISU), Elbmarschenhaus, Hauptstr. 26, 25489 Haseldorf, Tel. 04129-955-4912; [edelgard.heim@lfu.landsh.de](mailto:edelgard.heim@lfu.landsh.de)

Beratung zur finanziellen Abwicklung bietet die Mitarbeiterin des DVL im Elbmarschenhaus Frau Sonja Scheiben ([s.scheiben@dvl.org](mailto:s.scheiben@dvl.org); Tel. 0159-01821857).